

**Peter Steil**  
**Steinbacher Straße 8**  
**35463 Fernwald**

## **Rechtliche Hinweise zum Lagern, Zelten und Campen außerhalb von Campingplätzen im Bundesland Hessen**

Aufgrund von Anfragen und Irritationen im Zusammenhang mit meinem Lagerplatz in Oberndorf habe ich nachfolgend die rechtlichen Grundlagen zusammengetragen, ob und in welchem Umfang man auf seinem eigenen Grundbesitz lagern, zelten und campen und anderen Menschen gestatten darf, darauf zu lagern, zelten, campen. Die angeführten Rechtsgrundlagen gelten nur für Hessen. Für andere Bundesländer habe ich nicht recherchiert.

Es sind im Wesentlichen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Hessische Verfassung, die Hessische Bauordnung und das Hessische Waldgesetz, die die Rahmenbedingungen der Rechte auf Lagern/Zelten/Campen festlegen. Ich habe die rechtliche Situation gründlich vom obersten Gesetz aus auf die Ebene des Bundeslandes Hessen und die betroffenen Ausführungsgesetze heruntergebrochen.

### **Kurzfassung:**

- (1) **Das Zelten, Lagern und Campen auf eigenem Grundbesitz ist grundsätzlich erlaubt**, wenn nicht Umweltgesetze, beispielsweise durch Ausweisung eines Naturschutzgebietes, es verbieten.
- (2) **Das Lagern, Zelten und Campen auf fremden Grundbesitz ist grundsätzlich verboten, wenn der Eigentümer des Grundbesitzes es nicht explizit erlaubt.**

### **Langfassung:**

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein **freiheitlicher Staat**, in dem **alles erlaubt ist, was gesetzlich nicht verboten ist**. Als freier Bürger kann ich zunächst einmal davon ausgehen, dass etwas erlaubt ist, wenn die Legislative die betreffenden Rechte nicht aus wichtigem Grund und per Gesetz eingeschränkt hat.

In keinem für das Bundesland Hessen gültigen Gesetz ist das Lagern, Zelten und Campen auf eigenem Grundbesitz verboten. Die Hessische Bauordnung und das Hessische Waldgesetz setzen jedoch Rahmenbedingungen, die man berücksichtigen muss.

Es gelten demnach folgende **Voraussetzung für ein rechtskonformes Lagern / Zelten / Campen** auf Grundstücken außerhalb von Campingplätzen:

1. Man ist selbst der **Eigentümer** des Grundstücks oder hat die **Genehmigung des Eigentümers**.
2. Das Zelten erfolgt **gelegentlich**.
3. Ein Lager-, Zelt- und Campingvorhaben dauert **maximal zwei Monate**.

Doch was heißt „gelegentlich“? Hier hat der Bundesgerichtshof 2018 geurteilt. Er sieht bei einer Quote von 10 % die Definition von „gelegentlich“ als erfüllt an (Urt. v. 29.01.2019, Az. VI ZR 117/18). Ein Jahr hat 365 Tage. Demnach darf ich problemlos 37-mal im Jahr auf meinem Grundstück zelten, ohne gegen das Baurecht zu verstoßen (10 % von 365 Tagen = 37 Tage). Nehme ich die üblichen

Zeiten der Zeltsaison, Mai – September, so ergibt sich, dass ich beispielsweise in dieser Zeit an jedem Wochenende meiner Leidenschaft nachgehen kann oder andere dort zelten lassen kann, ohne gegen hessisches Baurecht zu verstoßen. Wichtig: Das bedeutet nicht, dass ich nur 37 Tage auf einem Grundstück zelten darf! Jedes Zelten darf maximal zwei Monate dauern.

Diese Berechnungen gelten für **ein** Grundstück. Habe ich mehrere Grundstücke, gilt diese Berechnung natürlich für jedes einzelne Grundstück gesondert.

Das Hessische Waldgesetz, das man auch für andere außenliegende Grundstücke heranziehen kann, wenn es um das Lagern, Zelten und Campen geht, stellt klar, dass es verboten ist, es sei denn, man ist Eigentümer oder man hat die Genehmigung des Eigentümers der Grundstücke.

Liegt das betreffende Grundstück im Naturschutzgebiet, so gelten diese Angaben natürlich nicht. Das Lagern, Zelten und Campen sind dann verboten. Auch der Grundeigentümer kann es nicht erlauben. Und das ist aus meiner Sicht gut so.

Jenseits rechtlicher Normen empfehle ich immer, sich nach Möglichkeit im Einvernehmen mit Nachbarn zu verhalten und sich mit diesen abzustimmen. Das Berufen auf Gesetze und Verordnungen sollte nur die ultima ratio sein.

Ganz nebenbei: Es spielt keine Rolle, ob der Grundbesitzer Geld für seine Gestattung bekommt oder nicht. Lediglich das Finanzamt dürfte sich dafür interessieren.

Der Umfang des Lagerns, Zeltens und Campens ist nicht eingeschränkt. Theoretisch kann dabei 100 % der Grundfläche belagert werden.

Beim Lagern, Zelten und Campen sind nach der rechtlichen Situation Zelte, Biwaks, Wohnwagen, Wohnmobile, Bauwagen zulässig. Sie müssen nur nach dem Lagern, Zelten und Campen entfernt werden und es dürfen keine festen Bauten gemäß Hessischer Bauordnung errichtet werden (feste Toilettenhäuser, Waschanlagen, Garagen usw.).

Fernwald, 12.05.2021



(Peter Steil)

### **Die dazugehörigen Gesetzestexte:**

#### **A. Grundgesetz**

Art. 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

#### **B. Hessische Verfassung**

Art. 2

(1) Der Mensch ist frei. Er darf tun und lassen, was die Rechte anderer nicht verletzt oder die verfassungsmäßige Ordnung des Gemeinwesens nicht beeinträchtigt.

(2) Niemand kann zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung gezwungen werden, wenn nicht ein Gesetz oder eine auf Gesetz beruhende Bestimmung es verlangt oder zulässt.

## **C. Hessische Bauordnung**

### **§ 62 Grundsatz**

(1) Die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung, die Nutzungsänderung, der Abbruch und die Beseitigung von Anlagen oder von Teilen bedürfen der Baugenehmigung, soweit in den §§ 63, 64, 78 und 79 oder aufgrund des § 89 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 nichts anderes bestimmt ist.

Instandhaltungsarbeiten bedürfen keiner Baugenehmigung

### **§ 63 Baugenehmigungsfreie Bauvorhaben**

Vorhaben nach § 62 Abs. 1 Satz 1 bedürfen nach Maßgabe der Anlage keiner Baugenehmigung.

#### **Anlage zu § 63 Hessische Bauordnung**

Baugenehmigungsfreie Vorhaben

11 Fliegende Bauten und sonstige vorübergehend aufgestellte oder genutzte bauliche Anlagen

11.17 Zeltlager, die nach ihrem erkennbaren Zweck gelegentlich, höchstens für zwei Monate, errichtet werden

## **D. Hessisches Waldgesetz**

§ 15 Betreten des Waldes, Reiten und Fahren

(5) Jedes Betreten und jede Benutzung des Waldes, die über das nach Abs. 1 bis 4 zulässige Maß hinausgeht, bedarf der **Zustimmung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers**. Einer Zustimmung bedürfen insbesondere

3. das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und anderen fahrbaren Unterkünften.